

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 50 Nr. 15

12. Oktober 1982

E 21410 B

Inhalt:	1) Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 17. Oktober 1982
	2) Opfer am Reformationsfest, 31. Oktober 1982
	3) Fürbitte für die fünfte Tagung der 6. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
	4) Neues Mitglied der Landessynode
	5) Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der KAO
	6) Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über die I. Evang.-theol. Dienstprüfung (P 01)
	7) Dienstbezüge der Pfarrer
	8) Kuratorium des Pfarrseminars
	9) Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommersemester 1982
	10) Außerordentliche II. Evang.-theol. Dienstprüfung
	11) Dienstschriften

Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 17. Oktober 1982

Erlaß des Oberkirchenrats vom 13. September 1982

AZ 52.14-5 Nr. 145

Nach dem Kollektenplan der Landeskirche ist für den 19. Sonntag nach Trinitatis, 17. Oktober 1982, ein Opfertag für die Diakonie vorgesehen. Verbunden mit dem Gottesdienstopfer ist eine (nicht anmeldepflichtige) Sammlung unter den evangelischen Gemeindegliedern. Der Opfertag steht unter dem Thema „Familie“, das Verteilblatt mit dem Titel „Diakonie ist mehr als Hilfe für den Einzelnen“ geht den Gemeinden über die Diakonischen Bezirksstellen zu. Es enthält Kurzinformationen über Angebote und Hilfen der Diakonie für die Familie.

Der Oberkirchenrat übermittelt den Gemeinden, ihren Helfern und Sammlern einen herzlichen Dank für ihre Opfer- und Hilfsbereitschaft. Er bittet auch diesmal um sorgfältige Vorbereitung und Durchführung der Sammlung. Empfohlen wird, das Opfer bereits am Sonntag, den 10. Oktober 1982 anzukündigen.

Bei der Abkündigung des Opfers wird gebeten, folgenden Opferruf vorzulesen:

„Ehre Vater und Mutter – das ist das erste Gebot, das eine Verheißung hat,“ (Eph. 6,2). Ehren bedeutete ursprünglich: für den andern sorgen. Das ist der erste Sinn des vierten Gebotes: Fürsorge für die ältere Generation.

Die Bibel mißt dem Zusammenleben der Menschen in der Familie große Bedeutung bei. Mütter und Väter haben einen göttlichen Auftrag, aber Väter und Mütter sind auch auf ihre Kinder angewiesen.

Die Familie wird heute oft großen Anforderungen, ja Überforderungen und Auszehrungen ausgesetzt. Auch wenn die Familie sich notwendigerweise in vielem wandelt, sie bleibt doch der unersetzbare Raum, in dem Menschenleben sich entfaltet und in größere Gemeinschaften hineinwächst.

Das Opfer am Tag der Diakonie soll in diesem Jahre besonders gefährdeten Familien zugute kommen. Durch Krankheiten und Behinderungen, durch materielle und seelische Krisen drohen heute manche Familien zu zerbrechen oder zu verkümmern. Auch Familien sind als ein Ganzes auf Schutz und Nächstenliebe innerhalb der menschlichen Gemeinschaft angewiesen.

Weil der Staat und auch die Kirche in einer Phase verminderter Einnahmen weniger für die Sozialarbeit tun können, ist die Diakonie jetzt in verstärkterem Maße auf Ihre Opfer und Spenden angewiesen. Wir danken darum für alle Hilfen.

Den Opferertrag bitten wir an die Bezirksopfersammelstelle abzuliefern. Diese leitet ohne Abzug von Verwaltungsgebühren 75% des Gottesdienstopfers und des Sammelertrags an das Diakonische Werk weiter – Landesgirokasse Stuttgart 2133250 (BLZ 600 501 01), Postscheckkonto Stuttgart 103 30-704 (BLZ 600 100 70). 25% des Opfers und des Sammlungsertrags sind für die diakonischen Aufgaben im Kirchenbezirk bestimmt und werden der Diakonischen Bezirksstelle zugewiesen. Über die Diakonische Bezirksstelle ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes (nicht dem Oberkirchenrat) eine Aufstellung über das Aufkommen der einzelnen Kirchengemeinden zu übermitteln. Diese Aufstellung soll möglichst nach Opfer- und Sammlungsertrag aufgeschlüsselt sein.

Für Kirchengemeinden, die die „Diakonische Jahresgabe“ eingeführt haben, wird auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 23. Februar 1977, AZ 52.14-5 Nr. 81/5 verwiesen.

D. Hans von Keler

Opfer am Reformationsfest, 31. Oktober 1982

Erlaß des Oberkirchenrats vom 22. September 1982
AZ 52.13-11 Nr. 41

Die Kollekte am Reformationsfest ist, wie alljährlich, für die Weltbibelhilfe bestimmt. Sie soll der Deutschen Bibelgesellschaft in Stuttgart bei der Erfüllung ihrer weltweiten Aufgabe helfen. In diesem Jahr liegt der Schwerpunkt bei der Bibelbeschaffung für Christen in Afrika.

Auf dem afrikanischen Kontinent wenden sich täglich im Durchschnitt 4000 Menschen dem christlichen Glauben zu und treten in die Kirche ein. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß die Bitte um Bibeln am lautesten und eindringlichsten aus Afrika zu uns kommt.

In Malawi zum Beispiel fehlen der Bibelgesellschaft die Gelder für die Beschaffung von 7000 Bibeln in der Chichewa-Sprache. Dafür werden rund 30 000 DM benötigt. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Südafrika (Diözese West) braucht dringend 10 000 Bibeln in der Sprache der Tswana-Volksgruppe. Auch den hierfür erforderlichen Zuschuß von rund 105 000 DM will die Deutsche Bibelgesellschaft mit Hilfe der Landeskirchen bereitstellen.

Ein besonders dringender Hilferuf erging von der Bibelgesellschaft und von den Kirchen in der Republik Zaire, dem früheren Kongo. Für das Haushaltsjahr 1982/83 sind der Bibelgesellschaft von Zaire (Kinshasa) rund 665 000 US-Dollar Unterstützung aus dem Weltbibelhilfe-Haushalt der United Bible Societies (Weltbund der Bibelgesellschaften) zugesagt. Damit werden unter anderem Übersetzungsprojekte in 12 einheimischen Sprachen, Papier für den Bibeldruck oder Urtextausgaben für Theologiestudenten finanziert. Der Weltbund der Bibelgesellschaften erklärte, daß es noch viele Bevölkerungsgruppen in Zaire gibt, die die Bibel oder wenigstens Teile davon in ihrer eigenen Sprache besitzen möchten.

In 21 verschiedenen Sprachen konnte die Bibelgesellschaft in Zaire im vergangenen Jahr Bibeln und biblische Schriften verbreiten. Insgesamt waren es rund 194 000 Exemplare der Heiligen Schrift, 195 000 Exemplare des Neuen Testaments und fast 600 000 Bibel-Broschüren, von denen über die Hälfte als biblische Alphabetisierungstexte für „neue Leser“ eingesetzt werden. Pfarrer Nlandu Mukoko Mpanzu, der Generalsekretär der dortigen Bibelgesellschaft, weist uns darauf hin, daß trotz dieses Ergebnisses „noch lange nicht alle Anfragen Interessierter“ erfüllt werden konnten.

Die Zentrale der Bibelgesellschaften in Kinshasa benötigt für 1983 66 500 Bibeln und 112 500 Exemplare des Neuen Testaments in den Sprachen Bangala, Französisch, Kikongo, Kiluba und Lingala. Diese Bücher sind von Kir-

chen und Schulen erbeten worden und erfordern Druck- und Frachtkosten, Zuschüsse in Höhe von fast 1 Million DM. Ohne die Beteiligung von Kirchengemeinden in den reicheren Ländern dieser Erde kann dieses Projekt nicht verwirklicht werden. Bibelgesellschaft und die einheimischen Kirchen sind aus eigener Kraft nicht in der Lage, diese Bibelausgaben ganz oder teilweise zu finanzieren. Daher bittet die Deutsche Bibelgesellschaft die Gemeinden im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, sich an der Finanzierung der Bibeln für die Kirchengemeinden und Schulen in Zaire zu beteiligen und sich auch des Bibelmangels unter Christen in Malawi und Südafrika mit Fürbitte und Opfer anzunehmen.

Die Pfarrämter werden gebeten, auf die Kollekte für die Weltbibelhilfe schon am Sonntag, dem 24. Oktober hinzuweisen und am Reformationsfest, dem 31. Oktober, folgende Abkündigung zu verlesen oder – noch besser – sie in die Predigt einzubeziehen:

„Auf dem afrikanischen Kontinent wenden sich täglich etwa 4000 Menschen neu dem christlichen Glauben zu und werden durch die Taufe Glieder der Kirche. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß die Bitte um Bibeln am lautesten und eindringlichsten aus Afrika zu uns kommt. Die Bibelgesellschaft und die Kirchen in der Republik Zaire z. B. können 1982 längst nicht alle Wünsche der einheimischen Christen nach Bibeln und Neuen Testamenten zufriedenstellen. In dem riesigen Land sind 87 Prozent der 28 Millionen Einwohner Christen. Im kommenden Jahr sollen in Kirchengemeinden und Schulen 66 500 Bibeln sowie 112 000 Neue Testamente in verschiedenen Landessprachen verteilt werden. Dafür wurden aus Zaire Zuschüsse von insgesamt fast 1 Million DM erbeten, mit denen die Druck- und Frachtkosten bezahlt werden sollen. Ohne die Zuwendungen aus Kirchengemeinden in den reicheren Ländern dieser Erde kann dieses Weltbibelhilfe-Projekt nicht verwirklicht werden. Daber bitte ich die Gemeinden unserer Landeskirche, sich durch ein dankbares und reichliches Opfer am Reformationsfest an der Aufgabe „Bibeln für Zaire“ zu beteiligen. Das Reformationsfest erinnert uns daran, daß die Kirche aus Gottes Wort lebt. Unser Opfer und unsere Fürbitte verbindet uns mit der weltweiten Christenheit.“

D. Hans von Keler

PS:

Die Württembergische Bibelgesellschaft wird zum diesjährigen Reformationsfest kein gesondertes Faltblatt zur weltweiten Bibelverbreitung verschicken.

Fürbitte **für die fünfte Tagung der 6. Synode der Evangelischen Kirche** **in Deutschland**

Erlaß des Oberkirchenrats vom 5. Oktober 1982
AZ 81.01 Nr. 185

Vom 7. bis 12. November 1982 findet in Berlin-Spandau die fünfte Tagung der 6. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland statt.

Im Mittelpunkt dieser Tagung steht die Beratung des Schwerpunktthemas „Sinn und Wandel der Arbeit in der Industriegesellschaft – Herausforderung für die Kirche“.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am Sonntag, 7. November 1982 der Synode fürbittend zu gedenken.

I. V.
Dr. Mayer

Neues Mitglied der Landessynode

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 13. September 1982
AZ 11.32 Nr. 23

Anstelle des verstorbenen Synodalen [REDACTED]
[REDACTED], ist [REDACTED], für den Wahlkreis Z
(Cannstatt/Zuffenhausen) als Ersatzmitglied in die Württ. Evang. Landes-
synode eingetreten.

Die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 16. Februar 1978 (Abl.
Bd. 48 S. 84), wird hierdurch entsprechend ergänzt.

I. V.
Dr. Dummler

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der KAO

AZ 25.30 Nr. 275
Vom 2. August 1982

Änderung der Anstellungs- und Vergütungsordnung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Evang. Landeskirche in Württemberg (Abl. Bd. 44 S. 229) zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 1980 (Abl. Bd. 49 S. 230).

Aufgrund des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission Landeskirche und Diakonie Württemberg vom 9. Juni 1982 wird gemäß § 4 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 27. Juni 1980 (Abl. Bd. 49 S. 125) folgendes verordnet:

§ 1

In Anlage 1 zur Kirchlichen Anstellungsordnung (Tätigkeitsmerkmale) erhält Einzelvergütungsgruppenplan 22. a) Kindergartenhelferinnen folgende neue Fassung:

22. a) Kindergartenhelferinnen

(soweit keine Pauschalvergütung vereinbart ist)

Vergütungsgruppe X:

1. Kindergartenhelferinnen ohne entsprechende Ausbildung und Prüfung
- Vergütungsgruppe IX b:*
2. a) Kindergartenhelferinnen wie zu 1. nach mindestens vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe X
 - b) Kindergartenhelferinnen wie zu 1. nach mindestens dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe X, die unter Aufsicht der Kindergärtnerin eine Gruppe betreuen
 - c) Mitarbeiterinnen in Kindergärten in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen

Vergütungsgruppe IX a

3. Mitarbeiterinnen wie zu 2. b) und c) nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IX b

§ 2

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. September 1982 in Kraft.

I. V.
Dr. Dummler

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über die I. Evang.-theol. Dienstprüfung (P 01)

Vom 18. August 1982

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird die Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung über die I. Evang.-theol. Dienstprüfung (P 01) vom 15. März 1977 (Abl. Bd. 47 S. 435) wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 Satz 4 erhält die Fassung:
„Das gleiche gilt für einen ersten sowie bis zu drei weitere Stellvertreter, die im Verhinderungsfall an seine Stelle treten.“
2. In § 5 Abs. 4 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Der Oberkirchenrat kann von einzelnen Prüfungsleistungen befreien, wenn der Bewerber bereits gleichwertige Prüfungsleistungen erbracht hat. In diesem Fall wird die Gesamtnote nach § 11 Abs. 3 aus den Einzelnoten gebildet, die im Rahmen der Prüfung erteilt werden.“
3. In § 13 Abs. 1 wird folgender zweite Satz angefügt:
„Zur Fristwahrung genügt die Meldung innerhalb eines Jahres nach dem Ende des Prüfungssemesters.“

I.V.
Dr. Dummler

Dienstbezüge der Pfarrer

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 20.9.1982
AZ 21.30 Nr. 162

Aufgrund von Ziff. 12.5 der Verordnung zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung der Pfarrer vom 23.6.1971 (Abl. Bd. 44 S. 406) wird die Besoldungstabelle über die Dienstbezüge der Pfarrer nach dem Stand vom 1.8.1982 bekanntgemacht.

I. Grundgehälter (1.-14. Dienstaltersstufe) und Tätigkeitszulagen

A. Ständige Pfarrer

1. a) Pfarrbesoldungsgruppe 1 (P 01)

2469,56 2581,17 2692,78 2804,39 2916,00 3027,61 3139,22
3250,83 3362,44 3474,05 3585,66 3697,27 3808,88 3920,49

b) Pfarrbesoldungsgruppe 2 (P 02)

2469,56 2581,17 2692,78 2804,39 2916,00 3027,61 3139,22
3250,83 3362,44

* 3555,04 *3699,75 3844,46 3989,17 4133,88 4278,59 4423,30

*-s. Art. 5 des Kirchlichen Gesetzes vom 26. November 1981
(Abl. Bd. 49 S. 461) -

2. Tätigkeitszulagen

A: 267,68 DM	D: 1003,80 DM
B: 468,44 DM	E: 1204,56 DM
C: 669,20 DM	F: 1338,41 DM

B. Unständige Pfarrer im Pfarramt

(100 v. H. der Pfarrbesoldungsgruppe 1 / P U3)

2469,56 2581,17 2692,78 2804,39 2916,00 3027,61 3139,22
3250,83 3362,44 3474,05 3585,66 3697,27 3808,88 3920,49

C. Unständige Pfarrer im Vorbereitungsdienst

1. Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes und des Lehrgangs für den Pfarrdienst

(85 v. H. der Pfarrbesoldungsgruppe 1 / P U2)

2099,23 2194,09 2288,95 2383,81 2478,67 2573,53 2668,39
2763,25 2858,11 2952,97 3047,83 3142,69 3237,55 3332,41

2. Übrige unständige Pfarrer im Vorbereitungsdienst

(75 v. H. der Pfarrbesoldungsgruppe 1 / P U1)

1852,26 1935,96 2019,66 2103,36 2187,06 2270,76 2354,46
2438,16 2521,86 2605,56 2689,26 2772,96 2856,66 2940,36

II. Sonstige Zulagen

1. Ständige Pfarrer der Besoldungsgruppe 1 und ständige Pfarrer der Besoldungsgruppe 2 bis zur neunten Dienstaltersstufe erhalten eine versorgungsfähige Stellenzulage von monatlich 100 DM. Sie entfällt bei Bezug einer Tätigkeitszulage.

2. Unständige Pfarrer im Pfarramt erhalten eine nichtversorgungsfähige Zulage von 100 DM.
3. Unständige Pfarrer im Vorbereitungsdienst erhalten als Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes und des Lehrgangs für den Pfarrdienst eine nichtversorgungsfähige Zulage von 85 DM, im übrigen eine nichtversorgungsfähige Zulage von 75 DM.

III. Mietzinsentschädigung

Tarifkl. I b, Stufe 1 =	656,90 DM
Stufe 2 =	781,12 DM
Amtszimmerzuschlag	195,28 DM

IV. Familienzuschlag

Bei 1 kindergeldberechtigten Kind monatlich 106,28 DM, bei 2 Kindern 207,84 DM, bei 3 Kindern 254,98 DM, bei 4 Kindern 344,29 DM, bei 5 Kindern 433,61 DM.

Bei 6 und mehr Kindern erhöht sich der Familienzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um monatlich 111,25 DM.

I.V.

Dr. Bauer

Kuratorium des Pfarrseminars

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 28. Juli 1982
AZ 22.70 Nr. 35

Der Landesbischof hat gemäß § 4 Abs. 1 der Ordnung des Pfarrseminars der Evang. Landeskirche in Württemberg vom 16. März 1982 (Abl. Bd. 50 S. 70) zu Mitgliedern des Kuratoriums des Pfarrseminars berufen:

als Mitglieder des Oberkirchenrats

1.

Stellvertreter:

2. [redacted]
Stellvertreter: [redacted]

als Mitglied der Synode

3. [redacted]
Stellvertreter: [redacted]

als Mitglied der Evang.-theol. Fakultät Tübingen

4. [redacted]
Stellvertreter: [redacted]

als Direktor des Pfarrseminars

5. [redacted]

als Studienleiter

6. [redacted]
Stellvertreter: [redacted]

als Dekan der Ausbildungsbezirke

7. [redacted]
Stellvertreter: [redacted]

als Ausbildungspfarrer

8. [redacted]
Stellvertreter: [redacted]

als Vikare

9. [redacted]
Stellvertreter: [redacted]

10.

[REDACTED]
Stellvertreter: [REDACTED]

als Dozent des PTZ mit beratender Stimme

11.

[REDACTED]
Stellvertreter: [REDACTED]

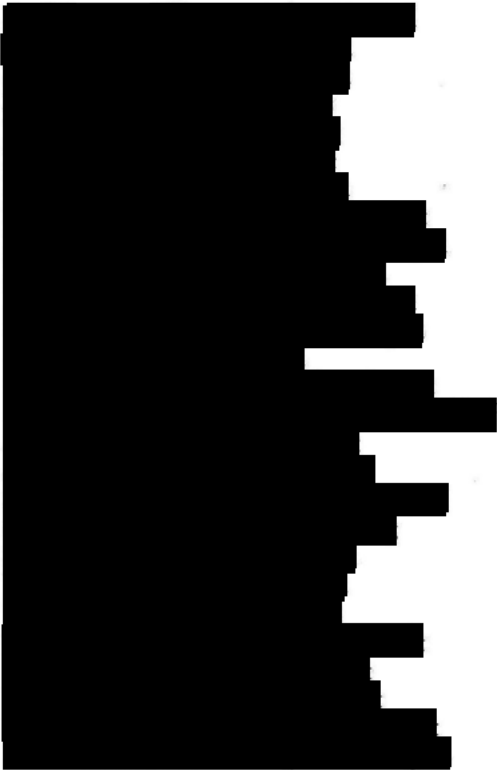
I.V.
Dr. Dummler

Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommersemester 1982

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 23. Juli 1982
AZ 22.51-3 Nr. 56

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen haben im Juli 1982 be-
standen:

[REDACTED]



I.V.
Dr. Mayer

Außerordentliche II. Evang.-theol. Dienstprüfung

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 10. September 1982

Eine außerordentliche II. Evang.-theol. Dienstprüfung hat im August 1982 bestanden:



I.V.
Dr. Mayer

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Juni 1982

den Titel Kirchenmusikdirektorin

an [REDACTED]

den Titel Kirchenmusikdirektor

an [REDACTED]

verliehen.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. September 1982

[REDACTED] zum Kirchlichen Verwaltungshauptsekretär;

[REDACTED] zur Kirchlichen Verwaltungsassistentin z. A. bei der Verwaltungsstelle Stuttgart der Evang. Landeskirche in Württemberg;

[REDACTED] zur Kirchlichen Verwaltungsassistentin z. A. beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart;

[REDACTED], unter Berufung in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Kirchlichen Amtmann beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1982

[REDACTED], zur Kirchlichen Verwaltungsassistentin;

mit Wirkung vom 1. August 1982

[REDACTED] auf die Pfarrstelle II an der Stadtkirche daselbst;

mit Wirkung vom 1. September 1982

[REDACTED] auf die Pfarrstelle II in Herrenalb, Dek. Neuenbürg;

mit Wirkung vom 1. September 1982

[REDACTED] auf die 1. Pfarrstelle in Wildbad, Dek. Neuenbürg;

mit Wirkung vom 1. September 1982

[REDACTED] auf die Pfarrstelle II in Neckargartach, Dek. Heilbronn;

mit Wirkung vom 1. September 1982

[REDACTED] auf die Pfarrstelle Sondelfingen II, Dek. Reutlingen;

mit Wirkung vom 1. September 1982

[REDACTED] auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. September 1982

[REDACTED] auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. September 1982

[REDACTED] auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. September 1982

[REDACTED] auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. September 1982

[REDACTED] Dek. Zuffenhausen, auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. September 1982

[REDACTED] auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. September 1982 [REDACTED]
 [REDACTED] auf die Pfarrstelle daselbst;
 mit Wirkung vom 1. September 1982 [REDACTED]
 [REDACTED] auf die Pfarrstelle daselbst;
 mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 [REDACTED]
 auf die Pfarrstelle Bronnweiler, Dek. Reutlingen;
 mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 [REDACTED]
 [REDACTED] auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für kirchliche Bauernarbeit in Württemberg mit
 Dienstsitz in Waldenburg-Hohebuch;
 mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 [REDACTED]
 [REDACTED] auf die Pfarrstelle II in Beutelsbach, Dek. Schorndorf;
 mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 [REDACTED] auf
 die Pfarrstelle Ellrichshausen, Dek. Crailsheim;
 mit Wirkung vom 1. November 1982 [REDACTED]
 [REDACTED] auf die 1. Pfarrstelle in Blaustein, Dek. Blaubeuren;
 mit Wirkung vom 1. November 1982 [REDACTED]
 [REDACTED] auf die Pfarrstelle daselbst;
 mit Wirkung vom 1. November 1982 [REDACTED]
 auf die Pfarrstelle Buoch-Breuningsweiler, Dek. Waiblingen;
 mit Wirkung vom 1. November 1982 [REDACTED]
 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Kirchenkirnberg, Dek. Backnang;
 mit Wirkung vom 1. Dezember 1982 [REDACTED]
 [REDACTED] auf die 1. Pfarrstelle Stuttgart-Gaisburg, Stadtd. Stuttgart;
 mit Wirkung vom 1. März 1983 [REDACTED] auf
 die Krankenhauspfarrstelle Esslingen, Dek. Esslingen.

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 [REDACTED]
 [REDACTED]
 mit Wirkung vom 1. November 1982 [REDACTED]
 [REDACTED]
 mit Wirkung vom 1. November 1982 [REDACTED]
 [REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

am 30. Juni 1982 [REDACTED]
 am 14. Juli 1982 [REDACTED]
 [REDACTED]
 am 3. August 1982 [REDACTED]
 [REDACTED]
 am 8. August 1982 [REDACTED]
 am 25. August 1982 [REDACTED]
 am 1. September 1982 [REDACTED]
 am 5. September 1982 [REDACTED]
 am 15. September 1982 [REDACTED]

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)